

MEHRWERTSTEUER ÄNDERUNGEN IM ÜBERBLICK AB 1.1.2018

Steuersatzänderungen per 1. Januar 2018

Am 24. September 2017 wurden beide Vorlagen zur Altersvorsorge abgelehnt. Die Schweizer Bürger waren sowohl mit der Vorlage zur Zusatzfinanzierung der AHV durch Eine Erhöhung der MWST, wie auch mit der Reform der Altersvorsorge 2020 nicht einverstanden. Dieser Entscheid hat zur Folge, dass per neuem Kalenderjahr die MWST-Sätze reduziert werden.

Es gelten folgende MWST-Sätze ab dem 1. Januar 2018:

- Normalsatz bisher 8% neu 7.7%
- Sondersatz bisher 3.8% neu 3.7%
- Reduzierter Satz bleibt bei 2.5%

Die Saldosteuersätze (SSS Verordnung) ändern sich wie folgt:

Sätze ab 2018 in %	Bisherige Sätze in %
0.1	0.1
0.6	0.6
1.2	1.3
2.0	2.1
2.8	2.9
3.5	3.7
4.3	4.4
5.1	5.2
5.9	6.1
6.5	6.7

Grundsätzlich massgebend für den **anzuwenden den Steuersatz** sind weder das Datum der Rechnungsstellung noch der Zahlung, sondern der Zeitpunkt respektive der Zeitraum der Leistungserbringung. Bis zum 31. Dezember 2017 erbrachte Leistungen unterliegen grundsätzlich den bisherigen, ab dem 1. Januar 2018 erbrachte Leistungen den neuen Steuersätzen.

Werden Leistungen, die auf Grund des Zeitraumes ihrer Erbringung sowohl den bisherigen als auch den neuen Steuersätzen unterliegen, auf derselben Rechnung aufgeführt, muss das Datum oder der Zeitraum der Leistungserbringung und der jeweils darauf entfallende Betragsanteil getrennt ausgewiesen werden. Ist dies nicht der Fall, sind die gesamten fakturierten Leistungen mit den bisherigen Steuersätzen abzurechnen.

Weitere Änderungen

1. Januar 2018 für die (Befreiung von der) MWST-Pflicht in der Schweiz neu der weltweite Umsatz massgebend.

Dem neuen Gesetzeswortlaut nach, ist neu von der MWST-Pflicht befreit, wer innerhalb eines Jahres **im In- und Ausland weniger als CHF 100'000 Umsatz** aus Leistungen erzielt, die nicht von der MWST ausgenommen sind. Ob eine Leistung von der MWST ausgenommen ist, wird dabei nach Schweizer Recht beurteilt (Art. 21 MWSTG).

Für Unternehmungen mit Sitz im Ausland gilt folgendes:

A1. Januar 2018 ist grundsätzlich jedes ausländische Unternehmen steuerpflichtig, **das im Inland Leistungen erbringt (bereits ab CHF 1.00!)** – sofern es nicht nachweist, dass es weltweit weniger als CHF 100'000 Umsatz aus nicht von der Steuer ausgenommenen Leistungen erzielt.

Oder vereinfacht gesagt: Ausländische Unternehmen sind, deren Jahresumsatz sich auf einen sechsstelligen rankenbetrag belauft, künftig nur noch von der MWST befreit, wenn sie im Inland keine oder lediglich ausgenommene Leistungen erbringen.

Weitere Änderungen finden Sie unter: MWST-Info 19